

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter der Bezeichnung «Tierschutzverein Amriswil und Umgebung» besteht ein Verein seit dem 06. September 1963 nach Art. 60ff ZGB, der Sitz und Gerichtsstand ist in Amriswil. Der Tierschutzverein Amriswil ist eine gemeinnützige Organisation ohne kommerzielle Interessen oder Gewinnstreben. Er kann Mitglied bei einer Dachorganisation oder eines Verbandes sein.

Der Verein beschäftigt sich mit allen Fragen rund um den Schutz von Tieren – dazu gehören sowohl Haustiere, Wildtiere in freier Natur und in Gefangenschaft als auch ihre Lebensräume. Er untersucht soziale, wirtschaftliche, rechtliche, tiermedizinische und technische Aspekte des Tierschutzes.

### Art. 2

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

- Wir setzen uns dafür ein, Misshandlungen und Quälereien an Tieren jeder Art nach Möglichkeit zu verhindern und notleidenden Tieren Hilfe zu leisten
- Wir informieren die Bevölkerung in Wort und Schrift über die Bedeutung und den ethischen Wert des Tierschutzgedankens sowie über alle damit verbundenen Themen
- Wir nehmen Meldungen über tierschutzwidrige Handlungen oder schlechte Tierhaltung entgegen, prüfen sie sorgfältig und leiten sie gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weiter
- Wir kümmern uns um herrenlose Tiere, versorgen sie vorübergehend, suchen ihre rechtmässigen Besitzer oder vermitteln sie an verantwortungsvolle Tierfreunde
- Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Liegenschaften und andere Vermögenswerte mieten, kaufen oder als Erbschaft bzw. Schenkung annehmen

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden
- Personen unter 18 Jahren sind beitragsfrei; sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht
- Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen
- Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

### **III. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 4**

- Alle Vereinsmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung einzureichen
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder
- Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme

#### **Art. 5**

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftlichen Austritt,
- Ausschluss durch den Vorstand oder
- Todesfall.

Mit dem Austritt verlieren Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird und trotz vorangehender formloser Mahnung innerhalb von sechs Monaten kein Zahlungseingang erfolgt.

#### **Art. 6**

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Nur der Vorstand hat das Recht den Verein nach aussen zu vertreten.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche Hauptversammlung
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisionsstelle oder die Revision
- Die Meldestelle

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 8**

Eine ordentliche Hauptversammlung findet im Frühjahr statt und als oberste Instanz des Vereins obliegen ihr folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Mitgliederanträge, sofern solche dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich eingereicht wurden
- Beschlussfassung über die Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten
- Wahl des Vorstandes und ggf. der Rechnungsrevisoren
- Beschluss der Auflösung des Tierschutzverein Amriswil und Umgebung

#### **Art. 9**

Ausserordentliche Hauptversammlungen oder Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.

Die Einladungen zu den Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden zugestellt

#### **Art. 10**

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **V. Vorstand**

#### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar sowie einer Beisitzerin.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist zuständig für:

die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind

die Vertretung des Vereins nach aussen,

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- den Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident und Kassier.

### **VI. Finanzielle Mittel**

#### **Art. 12**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen,
- freiwilligen Spenden,
- Legaten,
- Beiträgen von übergeordneten Organisationen.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für alle gesetzlichen oder anderweitig verpflichtenden Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13**

Die Ausgaben des Vereins werden durch die genannten Einnahmen bestritten und sind diesen anzupassen. Ein Defizit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Beiträge an Dachorganisationen oder Verbände werden aus der Vereinskasse entrichtet und sind in den Mitgliederbeiträgen inbegriffen.

#### **Art. 14**

Dem Vorstand wird zu den Beiträgen zur Bestreitung der laufenden Vereinsverpflichtungen eine Finanzkompetenz von maximal Fr. 5'000.- eingeräumt.

### **Art. 15**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Mitglied. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und kann bei Wiederwahl verlängert werden. Die Kommission prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Anstelle des Revisors kann auch eine zugelassene Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchführung beauftragt werden


## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen.

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, sofern zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dem Vorstand ein Auflösungsbegehren zuhanden einer Hauptversammlung einreichen und diese dem Begehren ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit entspricht. Das zur Zeit der Auflösung bestehende Vereinsvermögen, muss an einer steuerbefreite Tierschutzorganisation mit Sitz in der Schweiz vorzugsweise jedoch in der Region, überwiesen werden.

Amriswil 24.10.2025



Karin Brand Präsidentin



Stefanie Fachinger Aktuar